

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen die 1. Änderungssatzung am 26.04.2021 zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 30.11.2020 (Kurtaxsatzung) beschlossen:

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. der § 1 Abs.2 erhält folgende neue Fassung

(2) Die Kurtaxe wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Zu den Kosten im Sinne Satz 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden (zum Beispiel der Kurentwicklungsgesellschaft Rathen mbH).

2. der § 2 Abs.2 erhält folgende neue Fassung

(2) Kurtaxpflichtig ist, wer in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der örtlichen Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.

Unterkunft in der Gemeinde Kurort Rathen nimmt auch, wer in gemieteten, gepachteten, im Eigentum befindlichen Bungalows, Häusern, Wochenendhäuser und vergleichbaren Baulichkeiten/Einrichtungen, Bergsteigerquartieren und dergleichen übernachtet.

3. Der §3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

(4) Ortsfremde Personen, Vereine, die Eigentümer von Hütten, Wochenendhäusern oder Bungalows, zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen sind, zahlen unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe

in Höhe von 200,00 € pro Verein, Bungalow bzw. Wochenendhaus.

Bei vereinseigenen Bergsteigerquartieren ist im Falle von **Vermietung an Dritte** neben der pauschalen Jahreskurtaxe die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 zu erheben und abzuführen.

4. Der §3 Abs.5 wird neu hinzugefügt

(5) Für den Personenkreis, der eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 zahlt, wird selbige bis zum 15. Januar eines jeden Jahres per Bescheid festgesetzt.

Die Fälligkeit ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

5. Der §5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung

6. Der § 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung

(5) Für den Personenkreis, der eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 zahlt, wird eine nichtübertragbare Jahresgästekarte ausgestellt.

7. Der §8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

(1) Meldepflicht haben Personen, die mit Haupt- und Nebenwohnung in Kurort Rathen gemeldet sind, ortsfremde Personen und Vereine, die Wochenendhäuser oder Bungalows, Bergsteigerquartiere oder vergleichbare Baulichkeiten/Einrichtungen zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen gepachtet, gemietet haben, oder als Eigentum besitzen und kurtaxpflichtige Personen nach §2 beherbergen und damit Wohnraum zu Erholungszwecken an Dritte überlassen sowie wer einen Camping- Zelt-, bzw. Caravan Stellplatz betreibt.  
Meldepflichtige Eigentümer/Pächter/Mieter - gelten im Sinne dieser Satzung als Beherberger und sind **verpflichtet**:

8. Der §8 Abs.3 wird gestrichen

9. Der §8 aus ehemals Abs. 4 wird Abs. 3

(3) Im Jahr 2021 bietet die Gemeinde Kurort Rathen für **alle bisherigen Nutzer mit Hauptwohnsitz in Kurort Rathen** das manuelle Meldesystem und des elektronische Meldesystem (AVS) noch übergangsweise an.

10. Der §8 aus ehemals Abs. 5 wird Abs. 4

(4) Beginnend ab dem ab **01.01.2022** ist zur Erfüllung der Meldepflicht durch alle Meldepflichtigen in Kurort Rathen, dass durch die Gemeinde Kurort Rathen unentgeltlich zur Verfügung gestellte, elektronische Meldesystem (AVS) verpflichtend zu nutzen.

11. Der §8 aus ehemals Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung

(5) Das elektronische Meldesystem (AVS) stellt ein Verfahren dar, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes datenschutzrechtlich gewährleistet.

Es dient im Besonderen der Verfahrensbeschleunigung sowie der Minimierung des bürokratischen Aufwandes.

Mit dem elektronischen Meldesystem (AVS) hat der Meldepflichtige nachfolgende Daten des Kurtaxpflichtigen im System zu erfassen:

- Angaben zum Gast:**
- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Hauptperson
  - Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
  - Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
  - Staatszugehörigkeit
  - sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

## Angaben zu

### Begleitpersonen:

- Anzahl, Vor-und Zuname, An- Abreise,

weitere Angaben:

bei Bedarf, Angaben, die nicht Pflichtfelder des elektronischen Meldescheines sind

12. Der §8 aus ehemals Abs. 7 wird Abs. 6

(6) Personifizierte Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Meldesystems (AVS) und entsprechende Druckvorlagen für die elektronischen Meldescheine, werden durch die Gemeinde Kurort Rathen oder dessen Beauftragten dem Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 kostenfrei zur Verfügung gestellt.

13. Der §8 aus ehemals Abs. 8 wird Abs. 7

(7) Der elektronische Meldeschein mit zugehörigem Nummernkreislauf ist durch die Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 auszudrucken und vom Kurtaxpflichtigen unterschreiben zu lassen.

14. Der §8 aus ehemals Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende neue Fassung

**( 8 ) In besonderen Härtefällen kann, wer ab dem 01.01.2021**

- als Eigentümer, Beherberger keinen Internetanschluss im Kurort Rathen, oder seinem Hauptwohnsitz, Vereinssitz besitzt und oder
- keine private Bewerbung seiner Vermietungseinheit als Eigentümer, Beherberger, Verein ,im Internet durchführt

auf schriftlichen Antrag an die Gemeinde Kurort Rathen von §8 Abs.1; Abs.3, Abs.5 abweichen und das manuelle Meldesystem (manuelle Meldescheine) der Gemeinde Kurort Rathen weiter nutzen, oder durch **persönliche Vorsprachen** in der Touristinformation/ Haus des Gastes die Eintragungen im elektronischen Meldesystem (AVS) durchführen lassen, um der gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen und um damit verbunden eine Gästekarte zu erhalten

15. Der §8 aus ehemals Abs. 10 wird Abs. 9

(9) Die durch die Gemeinde Kurort Rathen bereitgestellten manuellen Meldescheine werden nur an die Eigentümer/Beherberger auf Nachweis, gegen persönliche Unterschrift, oder Vollmacht und unter Registrierung des fortlaufendem Nummernkreis jedes manuellen Meldescheines im AVS Meldesystem ausgegeben

16. Der §8 aus ehemals Abs. 11 wird Abs.10

**(10 ) Manuelle Meldung/Meldescheine bestehen aus 3 Formblättern**

Die Meldepflicht kann in manueller Form (manueller Meldeschein) erfolgen.

Der **manuelle Meldeschein** enthält folgende Angaben:

**Angaben zum Beherberger:** auf **allen drei** Formblättern sind die Kundennummer, Name und Vorname der Firmierung, Abrechnungsmonat einzutragen

**Angaben zum Gast:** eine fortlaufende Meldescheinnummer zum zugehörigen Meldeschein, den Vor- und Zunamen der kurtaxpflichtigen Hauptperson, Anschrift, die Angabe des An- und Abreisetages sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

**Zu Begleitpersonen:** Kategorie, Vor-und Zuname, die Anzahl

Die erste Seite des manuellen Meldescheines ist vom kurtaxpflichtigen handschriftlich zu unterschreiben und verbleibt beim Eigentümer/Beherberger

Die 1. Durchschrift mit dem **Aufdruck für Touristinformation** ist bei der Gemeinde Kurort Rathen oder bei dessen Beauftragten zur Datenerfassung abzugeben.

Die 3. Durchschrift –Gästekarte- ist dem Kurtaxpflichtigen auszuhändigen.

## Artikel 2

### § 13 In –Kraft-Treten

Der §13 erhält folgende neue Fassung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung) tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Kurort Rathen, den 27.04.2021

  
Thomas Richter  
Bürgermeister

(Siegel)



## Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kurort Rathen, den 27.04.2021

  
Thomas Richter  
Bürgermeister



